

Infos zur AO-Novellierung

Stand: 27. Mai 2012

Inhalt

Rechtlicher Hinweis	2
Pflegepraktikum	
Lehre	
Querschnittsbereich	
Pflichtfamulatur	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	
STEX-Splittung	
PJ-Zeiten	
PJ-Vergütung	
PJ-Mobilität	
PJ-Wahlfach Allgemeinmedizin	
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Umsetzung	



Rechtlicher Hinweis

Da weder das Bundesministerium der Gesundheit, noch die Bundesregierung das Gesetz bisher gebilligt hat, noch die jeweiligen Landesprüfungsämter Richtlinien zur ÄAppO-Novelle herausgegeben haben, ist dieses Dokument als reine Informationsquelle gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollkommenheit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird sich im Juni 2012 mit der Gesetzesänderung befassen. Die dortigen Beschlüsse sind erst bindend. Bis dahin hoffen wir, dass euch diese Informationen schon vorab helfen können.

Pflegepraktikum

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Pflegepraktika bzw. Arbeitszeiten in "Einrichtung der Rehabilitation" mit erheblichem Pflegeaufwand auch als Pflegepraktika gemäß § 6 ÄAppO anerkannt werden sollen.

Dies wird vor allem Studierenden nützen, welche vor dem Studium eine Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege oder dem Rettungsdienst absolviert haben. Auch die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes in der Krankenpflege ist anerkennungswürdig. Die Anerkennung der Arbeitszeiten als "Krankenpflegepraktikum" obliegt nach wie vor den jeweiligen Landesprüfungsämtern.

Lehre

a) Während des Curriculums soll mehr Wert auf "soziale und kommunikative Fähigkeiten" gelegt werden. Wie die einzelnen Fakultäten dies im Curriculum unterbringen, etwa durch zusätzliche Kurse, OSCE-Prüfungen, Seminare etc. ist nicht abzusehen.

Der höhere Stellenwert der "**ärztliche Gesprächsführung**" soll also zum einen über **Lehrinhalte**, zum anderen aber auch durch **spezielle Prüfungen** (z.B. OSCE) – <u>auch im mündlichen Staatsexamen!</u> – sichergestellt werden.

b) Im Fach Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (QB3) wird das Wort Gesundheitspflege in Gesundheitswesen umbenannt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der öffentliche Gesundheitsdienst allumfassend in der medizinischen Ausbildung gelehrt (und gelernt) wird. Theoretisch sollen hierdurch die Schwerpunktbereiche Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Sozialpsychiatrie, sozialmedizinische Begutachtung sowie Gesundheitsberichterstattung verstärkt



in das Curriculum aufgenommen werden. Inwiefern dadurch Lehrinhalte angeglichen werden, bleibt abzuwarten.

Querschnittsbereich

Der neue QB 14 "Schmerzmedizin", der teilweise an den Universitäten erst noch etabliert und in das Curriculum aufgenommen werden muss, ist für alle Studenten als Schein nachzuweisen, die sich **nach dem 01.10.2016** zum 2. Staatsexamen/PJ anmelden wollen.

Pflichtfamulatur

Im Gesetzestext steht, dass eine Famulatur in einer "Einrichtung der hausärztlichen Versorgung" abgeleistet werden soll. Nach § 73b SGB V umfasst dies neben "normalen" Hausärzten auch Kinderund Jugendärzte sowie hausärztliche Internisten. Welche Einrichtungen letztendlich anerkannt werden, wird vom jeweiligen Landesprüfungsamt abhängen.

<u>Wer</u> muss nun eine Pflichtfamulatur ableisten? Generell alle Studenten, die sich <u>nach</u> dem **01.10.2013** zum Examen melden. <u>Die Anmeldung zum PJ entspricht der Meldung zum 2. Staatsexamen!</u>

Wenn man das PJ im August 2013 oder vorher beginnt, ist man davon nicht betroffen! Beginnt das PJ 2014, dann sollte man über eine Hausarztpraxis- Famulatur nachdenken und diese einplanen. Bis wann jedoch **etwaige Übergangsregelungen** durch die LPAs gelten, ist noch offen.

Blockpraktikum Allgemeinmedizin

Das **Blockpraktikum Allgemeinmedizin**, wird ab demnächst **zwei Wochen** dauern. In wie fern dafür andere Fächer, Lehrveranstaltungen oder Kursinhalte beschnitten werden – oder die Zeit einfach **zusätzlich** zum Lernpensum addiert wird – hängt von den jeweiligen Fakultäten und den Studienordnungen ab. Betroffen sind rein theoretisch alle Studenten, die **nach dem 1.10.2013** ins PJ gehen.



STEX-Splittung

Die zweite ärztliche Prüfung, das sog. Hammerexamen, wird nicht mehr wie bisher am Ende des PJ abgelegt, sondern der **erste Teil, das schriftliche Examen**, ans Ende des 10. Semester (nach Scheinfreiheit) **vor das PJ** vorverlegt. Der **mündliche Teil** wird wie gehabt **am Ende des PJ** geprüft.

In der Gesetzesvorlage ist vorgesehen, den schriftlichen Teil **im April bzw. Oktober** zu prüfen. Somit bleibt den Studierenden in der Regel genug Zeit zwischen der letzten Klinikprüfung und dem StEx, sich vorzubereiten. Das Curriculum des 6. Klinischen Semesters und etwaige Blockpraktika oder Kurse danach auszurichten wird Aufgabe der Fachbereichsräte und Dekanate sein.

Das "Mündliche" soll demnach **zwischen Mai und Juni** bzw. **zwischen November und Dezember** abgenommen werden.

Studenten, die **nach dem 1.1.2014** ins PJ gehen, sind davon <u>direkt</u> "betroffen". Problematisch könnte es für den "**Übergangsjahrgang**" sein, der [nach "alter AO" ohne jegliche StEx-Prüfung] Ende 2013 ins PJ geht, anschließend jedoch nach den neuen Zeiten [neue AO], also etwa einen Monat früher als bisher *komplett* geprüft werden soll.

"neue AO": Anmeldung im Januar bzw. Juli

Schriftliches im April bzw. Oktober

[PJ Beginn ab ~ Mai bzw. ~ November]

=> 3 Monate Zeit, sich vorzubereiten

Mündliches im Mai-Jun bzw. November-Dezember

Ferner ist vorgesehen, dass das **schriftliche Examen** auch **computergestützt** durchgeführt werden *kann*.

PJ-Zeiten

"Ab Verkündung des Gesetzes" kann **das PJ in Teilzeit** durchgeführt werden. Das bedeutet, dass man etwa eine "halbe Stelle" annimmt. Die **Ausbildungszeit verlängert sich** dadurch, sodass man analog zur regulären Dauer dieselbe "Stundenanzahl" hat.

Ob man während und zwischen den Tertialen **wählen und ggf. ändern** kann, welche Form der Ableistung (100%, 75%, 50% o.ä.) man wünscht bleibt abzuwarten.

Die **Fehltage** während des PJ werden von 20 **auf 30 erhöht**. In **einem Tertial** dürfen **maximal 20 Fehltage** liegen. Eigentlich gilt diese Regelung ab Verkündung; ob momentane PJler davon profitieren werden, bleibt abzuwarten.



PJ-Vergütung

Den Lehrkrankenhäusern wird untersagt, "Geld- oder Sachleistungen" über dem "aktuellen BAFöG-Satz gem. §13 Absatz 1 Nr. 2" zu gewähren.

Derzeit (http://www.das-neue-bafoeg.de/de/375.php) liegt dieser **bei Hochschulen** bei **373€**. Je nach Verpflegung und Unterkunft kann es Zuschläge geben. Ob den Krankenhäusern zugestanden wird, Verpflegung, Büchergutscheine oder Unterkunft zusätzlich zu stellen, bleibt abzuwarten.

PJ-Mobilität

Rein theoretisch ist es schon jetzt möglich, sein PJ im Wirkkreis anderer Universitäten abzuleisten. Jedoch ist dies durch sehr viele Hürden erschwert. Wer sein **PJ ab 01.04.2013** ableistet, soll an jeder Uniklinik und jedem Lehrkrankenhaus Deutschlands sein PJ ableisten *können*. Jedoch sind zunächst sämtliche Studierenden der "Heimuni" zu bevorzugen. Bei der Ausbildung muss das Logbuch der jeweiligen Universität (also **nicht** das der "Heimuni") anerkannt werden. Inwiefern die Universitäten, Dekanate und Landesprüfungsämter die Umstände noch anpassen oder liberalisieren werden, ist ungewiss.

PJ-Wahlfach Allgemeinmedizin

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Fakultäten **zunächst (bis 2016) 10%**, "**später**" **20% (bis 2017)** der PJ-Plätze für Allgemeinmedizin bereitstellen sollen. Ab **Oktober 2019** soll **für jeden Studierenden** ein Allgemeinmedizinplatz für das PJ vorgehalten werden.

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Umsetzung

Generell gilt: Die AO-Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft, bzw. ist 14 Tage nach Verkündigung gültig. Alle Änderungen sind theoretisch wie im bisherigen Text hervorgehoben umzusetzen. Inwiefern Frei-, Urlaubs-, Auslands- oder Ruhesemestler, davon betroffen sein werden und etwaige Scheine, Kurse oder Famulaturen nachholen müssen oder aber Übergangsregelungen und Bestandsschutz gelten werden, wird wohl vom jeweiligen LPA abhängig sein.